

Friedhofssatzung der Gemeinde Aichstetten (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 15. November 2006
in der Fassung vom 9. Dezember 2015

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Satzung	15.11.2006	24.11.2006
1. Änderung	25.11.2009	04.12.2009
2. Änderung	09.12.2015	18.12.2015

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Widmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung erstreckt sich auf die Friedhöfe in Aichstetten, Altmannshofen und Eschach.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen jederzeit betreten werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde vorbehalten, im Einvernehmen mit den jeweiligen Kirchengemeinden Öffnungszeiten festzulegen und an den Friedhofseingängen durch Anschlag bekannt zu machen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und der Gemeindebediensteten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Friedhofsgrundstücke mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;

3. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
4. Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde;
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen bzw. Behälter abzulagern;
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
7. Druckschriften zu verteilen;
8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe, der Ordnung auf den Friedhöfen und der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen – außer kirchliche Feiern - bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofsgrundstücke nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- (2) Urnen dürfen höchstens ein Außenmaß von 0,35 m x 0,35 m (eckige Form) bzw. 0,35 m im Durchmesser (runde Form) haben und maximal 0,35 m hoch sein.
- (3) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen sowie Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Stockwerksbestattungen beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,60 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind sowie bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen bei Urnen-Erdbestattungen und bei Bestattungen in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen und Aschen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einer Reihengrabkammer in der Urnenwand des Friedhofes Aichstetten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab oder einer Wahlgrabkammer in der Urnenwand des Friedhofes Aichstetten der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen innerhalb des jeweiligen Friedhofes in ein Reihengrab, ein Urnenreihengrab oder eine Reihengrabkammer in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde oder eines von der Gemeinde mit der Durchführung der Umbettung beauftragten Dritten vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde Aichstetten (Friedhofsträger). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Friedhof Aichstetten:
 - a. Reihengräber,
 - b. Wahlgräber,
 - c. Urnenreihengräber,
 - d. Urnenwahlgräber,
 - e. Ehrengrabstätten,
 - f. Reihengrabkammern in der Urnenwand und
 - g. Wahlgrabkammern in der Urnenwand;
 2. Friedhof Altmannshofen:
 - a. Wahlgräber und
 - b. Ehrengrabstätten;
 3. Friedhof Eschach:
 - a. Wahlgräber und
 - b. Ehrengrabstätten.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Größen:
 1. Reihengräber: 1,80 m lang und 1,20 m breit;
 2. Wahlgräber: 1,80 m lang und 1,80 m breit;
 3. Urnenreihengräber: 0,80 m lang und 0,80 m breit;
 4. Urnenwahlgräber: 0,80 m lang und 0,80 m breit.Abweichungen von diesen Regemaßen sind aufgrund der Belegungspläne der jeweiligen Friedhöfe möglich; die Belegungspläne sind Bestandteile der Friedhofssatzung.
- (4) Tieferlegungen sind in den Friedhöfen Altmannshofen und Eschach sowie im „alten Teil“ des Friedhofs Aichstetten auf Antrag möglich. Im „neuen Teil“ des Friedhofs Aichstetten (Flurstück Nr. 10/4) sind Tieferlegungen aus geologischen Gründen nicht möglich.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen sowie für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Verstorbene bzw. ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Der Verfügungsberechtigte kann auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Ruhezeit verzichten. Entrichtete Grabnutzungsgebühren werden nicht

– auch nicht anteilig - erstattet. Eine Neubelegung des Reihengrabes ist frühestens nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen sowie für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Der Nutzungsberechtigte kann auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Nutzungszeit verzichten. Entrichtete Grabnutzungsgebühren werden nicht – auch nicht anteilig - erstattet. Eine Neubelegung des Wahlgrabes ist frühestens nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13 Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber sowie Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten

- (1) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (3) Urnenreihengräber und Reihengrabkammern werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Verfügungsberechtigung richtet sich nach § 11 Absatz 1.
- (4) Urnenwahlgräber und Wahlgrabkammern werden durch ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (5) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern und Wahlgrabkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (6) In jedem Urnenreihengrab bzw. jeder Reihengrabkammer in der Urnenwand wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (7) In einem Urnenwahlgrab bzw. einer Wahlgrabkammer in der Urnenwand können mehrere Urnen beigesetzt werden. Während der Nutzungszeit darf eine Urnenbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (8) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab bzw. einer Wahlgrabkammer beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in einem Urnenwahlgrab maximal vier Urnen und in einer Wahlgrabkammer maximal zwei Urnen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Nutzungszeit (bei Urnenwahlgräbern bzw. Wahlgrabkammern) bzw. der Ruhezeit (bei Urnenreihengräbern bzw. Reihengrabkammern) verzichten. Entrichtete Grabnutzungsgebühren werden nicht – auch nicht anteilig - erstattet. Eine Neubelegung der Urnengräber ist frühestens nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, eine Neubelegung der Grabkammern erst nach erfolgter Umbettung der Aschen gemäß § 19 Absatz 3.

- (10) Auf den Ablauf der Ruhezeit an Urnenreihengräbern und Reihengrabkammern in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten wird der Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern und Wahlgrabkammern in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (12) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber (§ 11) und Wahlgräber (§ 12) entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen auf Grabstätten für Erdbestattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (2) Die Verschlussplatten der Grabkammern in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten werden von der Gemeinde gestellt und sind einheitlich gestaltet. Die Beschriftung der Verschlussplatten mit Vorname, Familienname, Geburtsdaten und Sterbedaten des Verstorbenen erfolgt durch eine einheitliche Gravur in Silber oder Grau durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten. Die anfallenden Kosten für die Gravur sind vom Verfügungsberechtigten bzw. vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - 1. auf Reihengräbern, Wahlgräbern
und auf Ehrengrabstätten bis maximal 1,50 m Höhe;
 - 2. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern bis maximal 0,75 m Höhe.
 Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Liegende Grabmale auf Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht zulässig in Verbindung mit stehenden Grabmalen.
- (5) Folgende Gestaltungsarten der Grabausstattungen auf Grabstätten für Erdbestattungen sind zulässig:
 - 1. in den Friedhöfen Altmannshofen und Eschach sowie im alten Teil des Friedhofs Aichstetten:
Grabeinfassungen einschließlich Grabzwischenwege mit Kiesdecke;
 - 2. im Zwischenteil des Friedhofs Aichstetten:
Grabeinfassungen und Zwischenwege aus Granitplatten;
 - 3. im neuen Teil des Friedhofs Aichstetten:
Grabeinfassungen aus einzeiligem Granit-Großpflaster, Grabzwischenwege als Rasenflächen.

- (6) Vor der Urnenwand im Friedhof Aichstetten darf Grabschmuck wie Blumen, Gestecke und Kerzen abgestellt bzw. abgelegt werden.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm;
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm;
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.Bsp. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen auf Grabstätten für Erdbestattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur mit vorheriger

schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen auf Grabstätten für Erdbestattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts an Grabstätten (Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern) in der Urnenwand im Friedhof Aichstetten entfernt die Gemeinde die Verschlussplatte der Grabkammer. Die in der Grabkammer beigesetzten Urnen werden innerhalb des Friedhofes Aichstetten umgebettet und die Aschen der Verstorbenen in einer der Würde der Verstorbenen angemessenen Form in der Erde anonym bestattet.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie abgebrannte Kerzen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältern – sofern vorhanden - abzulagern. Vor der Urnenwand im Friedhof Aichstetten abgestellter bzw. abgelegter Grabschmuck kann bei Bedarf vom Friedhofspersonal entfernt und entsorgt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel auf Grabstätten für Erdbestattungen sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Absatz 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen sind zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen ist die Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung und von großwüchsigen Sträuchern.
- (4) Grabplatten auf Grabstätten für Erdbestattungen anstelle von bepflanzten Grabstätten können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein

dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät bzw. aufgekiest werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Benutzung der Leichenhalle im Friedhof Aichstetten

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Leichenhallenordnung in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Absätze 1 und 2
 - a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals und der Gemeindebediensteten nicht befolgt,
 - b) die Friedhofsgrundstücke mit Fahrzeugen aller Art befährt,

- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten und / oder sonstige Flächen in den Friedhöfen unberechtigt betritt,
 - e) Tiere mitbringt - ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der ggf. dafür bestimmten Stellen bzw. Behälter ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) auf den Friedhöfen lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1);
 4. als Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Absätze 1 und 3, § 19 Absatz 1);
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Schlussvorschriften

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 21. Oktober 1982 in der Fassung vom 15. November 1995 und die Bestattungsgebührenordnung vom 7. November 2001 außer Kraft.

Anmerkung:

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Anmerkung:

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aichstetten, 15. November 2006 / 25. November 2009 / 10. Dezember 2015

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Aichstetten (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zustimmung zur Bestattung auswärtiger Personen	40,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller (z.Bsp. Steinmetz)	
1.2.1	für einen Einzelfall	30,00 €
1.2.2	unbefristete Zulassung	60,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (z.Bsp. Gärtner)	von 30,00 € bis 60,00 €
1.4	Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten	von 20,00 € bis 60,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung / Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Aschen	60,00 €
1.6	Verwaltungskosten bei Zuweisung einer Reihengrabstätte (Reihengrab, Urnenreihengrab, Reihengrabkammer Urnenwand)	25,00 €
1.7	Verwaltungskosten bei Änderung / Übertragung einer Verfügungsberechtigung an einer Reihengrabstätte	20,00 €
1.8	Verwaltungskosten bei Zuweisung einer Wahlgrabstätte (Wahlgrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrabkammer Urnenwand)	40,00 €
1.9	Verwaltungskosten bei Änderung / Übertragung, Verlängerung oder Entziehung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	20,00 €
1.10	Zulassung von Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften	von 20,00 € bis 50,00 €
1.11	Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung oder vorzeitiger Entfernung eines Grabmals, Genehmigung zur Errichtung oder vorzeitigen Entfernung sonstiger Grabausstattungen	20,00 €
1.12	Zulassung von Grabplatten auf Grabstätten für Erdbestattungen anstelle beplanzter Grabstätte	20,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Herstellung eines Grabes für eine Erdbestattung Die Kosten für die Herstellung des Grabes (Öffnung, Schließung und ggf. anfallende Mehrkosten beim Öffnen des Grabes wegen Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen) richten sich nach den Sätzen des beauftragten Bestattungsunternehmens. Für Leistungen, die das Bestattungsunternehmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbringt (z.Bsp. Bestattungen an Samstagen), wird vom Bestattungsunternehmen ein Zuschlag berechnet.	nach Aufwand
2.2	Beisetzung von Särgen und Urnen bzw. Aschen in Grabstätten (Erdbestattung) Die Kosten für die Bestattungshandlung (Leichenbesorgung) richten sich nach den Sätzen des beauftragten Bestattungsunternehmens. Für Leistungen, die das Bestattungsunternehmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbringt (z.Bsp. Bestattungen an Samstagen), wird vom Bestattungsunternehmen ein Zuschlag berechnet.	nach Aufwand
2.3	Beisetzung von Urnen bzw. Aschen in Grabkammern der Urnenwand Die Kosten für die Bestattungshandlung (Leichenbesorgung) richten sich nach den Sätzen des beauftragten Bestattungsunternehmens. Für Leistungen, die das Bestattungsunternehmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbringt (z.Bsp. Bestattungen an Samstagen), wird vom Bestattungsunternehmen ein Zuschlag berechnet.	nach Aufwand
2.4	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine in einer Grabstätte Die Kosten für die Bestattungshandlung (Leichenbesorgung) richten sich nach den Sätzen des beauftragten Bestattungsunternehmens. Für Leistungen, die das Bestattungsunternehmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbringt (z.Bsp. Bestattungen an Samstagen), wird vom Bestattungsunternehmen ein Zuschlag berechnet.	nach Aufwand
2.5	Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Aschen Die anfallenden Kosten für die Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Aschen sowie ggf. die Kosten für die Bestattungshandlung (Leichenbesorgung) richten sich nach den Sätzen des beauftragten Bestattungsunternehmens.	nach Aufwand
2.6	Überlassung einer Grabstätte	

2.6.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren sowie für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen für Ruhezeit 15 Jahre	250,00 €
2.6.2	Reihengrab für Personen ab 10 Jahren für Ruhezeit 25 Jahre	350,00 €
2.6.3	Urnenreihengrab für Ruhezeit 15 Jahre	265,00 €
2.6.4	Reihengrabkammer Urnenwand für Ruhezeit 15 Jahre	450,00 €
2.7	Überlassung einer Grabstätte mit Verleihung von Nutzungsrechten	
2.7.1a	Einzelwahlgrab für Nutzungszeit 25 Jahre	350,00 €
2.7.1b	Verlängerung Nutzungsrecht Einzelwahlgrab pro Jahr	14,00 €
2.7.2a	Einzelwahlgrab doppeltief für Nutzungszeit 25 Jahre	500,00 €
2.7.2b	Verlängerung Nutzungsrecht Einzelwahlgrab doppeltief pro Jahr	20,00 €
2.7.3a	Doppelwahlgrab für Personen für Nutzungszeit 25 Jahre	500,00 €
2.7.3b	Verlängerung Nutzungsrecht Doppelwahlgrab pro Jahr	20,00 €
2.7.4a	Doppelwahlgrab doppeltief für Personen für Nutzungszeit 25 Jahre	650,00 €
2.7.4b	Verlängerung Nutzungsrecht Doppelwahlgrab doppeltief pro Jahr	26,00 €
2.7.5	Die Gebühren nach Ziffern 2.7.3a, 2.7.3b, 2.7.4a und 2.7.4b beziehen sich auf eine zweistellige Grabstelle mit einer Breite von 1,80 m einschließlich Einfassung. Für mehr als zweistellige Wahlgräber verändern sich die Gebühren im Verhältnis der tatsächlichen Grabbreite zur Breite der zweistelligen Grabstelle.	
2.7.6	Urnen-Wahlgrab für Nutzungszeit 15 Jahre	265,00 €
2.7.7	Verlängerung Nutzungsrecht Urnen-Wahlgrab pro Jahr	17,67 €
2.7.8	Wahlgrabkammer Urnenwand für Nutzungszeit 15 Jahre	450,00 €
2.7.9	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabkammer Urnenwand pro Jahr	30,00 €
2.8	Sockelgebühr für die Herstellung des Fundaments für Grabstätten, bei denen die Gemeinde die Fundamente erstellt hat	
2.8.1	für ein Einzelgrab bei Erstbelegung einmalig	55,00 €
2.8.2	für ein Doppelgrab bei Erstbelegung einmalig	110,00 €
2.9	Sonstige Gebühren bei Grabstätten für Erdbestattungen	
2.9.1	bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen	
2.9.1.1	Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (z.Bsp. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) bei Gefahr im Verzug	nach Aufwand
2.9.1.2	Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabstätte	nach Aufwand
2.9.1.3	Entfernung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung	nach Aufwand
2.9.2	bei Vernachlässigung der Grabpflege	
2.9.2.1	Abräumen, Einebnen und Einsäen bzw. Aufkiesung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	nach Aufwand
2.9.2.2	Herrichten von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz	nach Aufwand
2.9.3	nach Ablauf der Ruhezeit Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz	nach Aufwand
2.10	Sonstige Gebühren Urnenwand Friedhof Aichstetten	
2.10.1	Verschlussplatte für die Grabkammer einschließlich Anbringung der Platte sowie Gebühr für die Entfernung der Verschlussplatte und der beigesetzten Urnen nach Ablauf der Ruhezeit, Umbettung der Urnen und anonyme Beisetzung der Aschen der Verstorbenen (Erdbestattung) im Friedhof Aichstetten	150,00 €
2.10.2	Beschriftung der Verschlussplatte mit Vorname, Familienname, Geburtsdaten und Sterbedaten des Verstorbenen	nach Aufwand
2.11	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Bestattung	120,00 €